

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0002-V/5/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
HERR MAG. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/4252
01/53115/2543
IHR ZEICHEN • BMASK-24101/0003-II/A/4/2011

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmask.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialversicherungs-
Ergänzungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene umfassende Novellierung wird angeregt, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz zur Gänze neu zu erlassen.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Allgemeine inhaltliche Anmerkungen:

Zu Z 5 (§§ 3 bis 6):

Allgemeines zu § 4:

1. § 4 weist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Aufgabe als Verbindungsstelle für die Systeme der sozialen Sicherheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zu. Nach den Erläuterungen ist die Verbindungsstelle Anlaufstelle zur Beantwortung von Anfragen; sie bearbeitet Amtshilfeersuchen, wirkt beim Datenaustausch mit, stellt Informationen zur Verfügung und wickelt die Kostenerstattung ab. Sie wird daher (auch) „in Vollziehung der Gesetze“ tätig (wovon auch die Erläuterungen zu Z 5 [§ 6] unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die §§ 4 und 5 des Entwurfs ausgehen), sodass die bundesstaatliche Kompetenzverteilung zu berücksichtigen ist.

2. Die in § 4 Abs. 3 vorgesehene Zuständigkeit des Hauptverbandes als Verbindungsstelle für landesgesetzlich zu regelnde Systeme sozialer Sicherheit ist keine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit, sondern fällt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

3. Nach dem Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche hat jede Gebietskörperschaft die ihr übertragenen Aufgaben durch eigene Organe zu besorgen. Dies gilt auch für durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht vorgesehene Aufgaben, die insoweit als Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes oder der Länder zu qualifizieren sind. Der Hauptverband ist ein im Vollzugsbereich des Bundes eingerichteter Selbstverwaltungskörper und im Sinne des Grundsatzes der Trennung der Vollzugsbereiche ein Organ des Bundes.

Der Hauptverband kann daher durch Bundesgesetz nur insoweit als Verbindungsstelle für die Systeme der sozialen Sicherheit eingerichtet werden, als diese in Vollziehung Bundessache sind (wie in den in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Fällen). Fällt die Vollziehung eines Systems der sozialen Sicherheit nach den Art. 11, 12 oder 15 B-VG hingegen in die Zuständigkeit der Länder, wie in den in § 4 Abs. 3 vorgesehenen Fällen, ist eine Zuständigkeit des Hauptverbandes mit dem Grundsatz der Trennung der Vollzugsbereiche nicht vereinbar. Daran ändert auch die in § 4

Abs. 3 vorgesehene „Anforderung“ des Hauptverbandes durch einen landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträger nichts.

Insoweit ein System der sozialen Sicherheit nach Art. 12 oder 15 B-VG in die (Ausführungs-)Gesetzgebung der Länder fällt, kann durch Landesgesetz jedoch – unter den Bedingungen des Art. 97 Abs. 2 B-VG – eine Mitwirkung des Hauptverbandes als Verbindungsstelle an der Vollziehung vorgesehen werden. Insoweit ein System der sozialen Sicherheit eine Angelegenheit des Art. 11 B-VG darstellt, ist auch eine solche Mitwirkung ausgeschlossen.

4. Insoweit § 4 Abs. 4 nur private Versicherungsverhältnisse erfasst, handelt es sich um eine Angelegenheit des „Vertragsversicherungswesens“ iSd. Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (dieser Kompetenztatbestand wäre auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzugeben). Dem Hauptverband kann daher insoweit die Aufgabe als Verbindungsstelle übertragen werden, allerdings nur zur Besorgung im übertragenen Wirkungsbereich, da es sich nicht um eine im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der im Hauptverband zusammengefassten Versicherungsträger gelegene Aufgabe handelt. Gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG ist diese Aufgabe ausdrücklich als eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Organ vorzusehen.

5. Gemäß § 4 Abs. 7 gelten die Abs. 1 bis 6 auch für die Tätigkeiten des Hauptverbandes auf der Grundlage von Abkommen. Da sich die Zuständigkeit zur Durchführung von Staatsverträgen nach der allgemeinen Kompetenzverteilung richtet, gelten die obigen kompetenzrechtlichen Anmerkungen auch für diese Regelung.

Zu § 4 Abs. 2, 3 und 5:

Der Hauptverband hat die ihm nach § 4 Abs. 2, 3 und 5 übertragenen Funktionen im übertragenen Wirkungsbereich auszuüben und soll dabei an die Weisungen der „jeweils sachlich zuständigen Stelle“ sein. Gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG ist durch Gesetz eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen. Eine Weisungsbindung gegenüber der „jeweils sachlich zuständigen Stelle“ wäre nur dann zulässig, wenn diese ihrerseits an die Weisungen des zuständigen obersten Verwaltungsorgans gebunden ist (zB LH im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen des BM).

Zu § 4 Abs. 4:

Der Hauptverband soll lediglich „berechtigt“ sein, als Verbindungsstelle tätig zu werden. Nach dem Gesetzeswortlaut steht es damit im undeterminierten Ermessen des Hauptverbandes, ob er als Verbindungsstelle tätig wird oder nicht. Es fehlt auch eine Regelung, wer als Verbindungsstelle tätig wird, wenn der Hauptverband von diesem Recht nicht Gebrauch macht. Verfassungsrechtlich wäre eine Übertragung dieser Aufgabe an den Hauptverband – nach Maßgabe des Art. 120b Abs. 2 B-VG (siehe oben) – grundsätzlich möglich.

Zu § 4 Abs. 5:

Gemäß § 4 Abs. 5 wird der Hauptverband ermächtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner Funktion als Verbindungsstelle Vereinbarungen zu schließen. Eine solche Vereinbarung besteht bereits zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich (siehe Anhang 1 zur Durchführungsverordnung). Dabei handelt es sich um einen Staatsvertrag, der vom Nationalrat genehmigt wurde (siehe BGBl. Nr. 392/1979).

Die Ermächtigung zum Abschluss derartiger Vereinbarungen ist schon durch Art. 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vorgegeben; ob die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Möglichkeit des Abschlusses solcher Vereinbarungen vorzusehen, obliegt der do. Beurteilung. Unionsrechtlich nicht vorgegeben ist jedenfalls die Handlungsform solcher Vereinbarungen. Nach der Rechtsprechung des VfGH dispensieren unionsrechtliche Vorgaben nicht von der Geschlossenheit des innerstaatlichen Rechtsquellenkatalogs (siehe VfSlg. 17.967/2006). Da sich Bestimmungen des objektiven Sozialversicherungsrechts nicht als Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrages eignen, wären solche „Vereinbarungen“, sofern sie normative Wirkungen entfalten, auf die bundesverfassungsrechtlich vorgegebenen Handlungsformen (Staatsverträge, Verordnungen, Bescheide) beschränkt und sollten auch als eine solche bezeichnet werden.

Diese Aufgabe darf dem Hauptverband überdies nur in jenen Fällen in den eigenen Wirkungsbereich übertragen werden, in denen Systeme der sozialen Sicherheit in den Aufgabenbereich von Selbstverwaltungskörpern, die zum Hauptverband zusammengefasst sind, fallen. Soweit dem Hauptverband diese Aufgabe in den übertragenen Wirkungsbereich zuzuweisen ist, sind die Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 B-VG zu beachten.

Allgemeines zu § 5:

1. § 5 bestimmt den Hauptverband als Zugangsstelle iSv. Art. 1 Abs. 2 lit. a der Durchführungsverordnung. Insoweit § 5 Abs. 2 diese Zuständigkeit für landesgesetzlich zu regelnde Systeme sozialer Sicherheit vorsieht, handelt es sich nicht um eine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit; sie fällt vielmehr in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zur Heranziehung des Hauptverbandes als Zugangsstelle für Systeme der sozialen Sicherheit, die in Vollziehung Landessache sind, siehe die Ausführungen zu § 4.

2. Insoweit der Hauptverband nach § 5 Abs. 1 und 2 die Zugangsstelle auch für die nicht in ihm zusammengefassten Sozialversicherungsträger betreibt, darf ihm diese Aufgabe – vorbehaltlich der zuvor genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben – lediglich in den übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen werden, wobei die Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 B-VG zu beachten sind.

Zu § 5 Abs. 6:

§ 5 Abs. 6 ermächtigt zur Festlegung von Koordinierungsstellen für den Vollzugsbereich landesgesetzlicher Bestimmungen. Dabei handelt es sich nicht um eine bundesgesetzlich zu regelnde Angelegenheit; sie fällt vielmehr in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Die Festlegung solcher Koordinierungsstellen dürfte wegen des Grundsatzes der Trennung der Vollzugsbereich auch nicht durch ein Bundesorgan erfolgen.

Zu § 5 Abs. 7:

Die in § 5 Abs. 7 erster Satz vorgesehene Festlegung der technischen Spezifikationen durch den Hauptverband darf ihm nur in jenen Fällen in den eigenen Wirkungsbereich übertragen werden, in denen Systeme der sozialen Sicherheit in den Aufgabenbereich von Selbstverwaltungskörpern, die zum Hauptverband zusammengefasst sind, fallen. Soweit dem Hauptverband diese Aufgabe in den übertragenen Wirkungsbereich zuzuweisen ist, sind die Vorgaben des Art. 120b Abs. 2 B-VG zu beachten.

Zu Z 7 (§ 7):

Es ist unklar, ob durch die Richtlinienermächtigung des § 7 Abs. 1 Z 1 zweiter Satz, wonach die „Belastung“ durch eine Zuständigkeit „möglichst auf alle

Gebietskörperschaften zu verteilen“ ist, von der Zuständigkeitsregelung des ersten Satzes abgewichen werden darf.

Anmerkungen aus Sicht des Datenschutzes:

Zu Z 5 (§§ 3 bis 6):

Im Rahmen der nach § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 7 festgelegten Dienstleisterstellung des Hauptverbandes sollte in den Erläuterungen ausführlicher dargestellt werden, welche sachlich zuständigen Träger als Auftraggeber jeweils in Betracht kommen.

Weiters sollte in den Erläuterungen zu § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 7 jeweils dargelegt werden, welche personenbezogenen Daten bzw. Datenarten verwendet werden.

In § 5 Abs. 6 sollte zudem präzisiert werden, ob es sich bei den Koordinierungsstellen auch um Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 handelt.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zum Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2004:

Bisher bezeichnet die (Durchführungs-)Verordnung (EWG) Nr. 574/72 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 durchgängig als „Verordnung“ (siehe die Begriffsbestimmung in Art. 1 lit. a der Verordnung [EWG] Nr. 574/72). Nunmehr bezeichnet die (Durchführungs-)Verordnung (EG) Nr. 987/2009 die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 als „Grundverordnung“ (siehe Art. 1 lit. a der Durchführungsverordnung). Es wird empfohlen, die Terminologie des SV-EG an die unionsrechtliche Terminologie anzupassen.

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 1 Abs. 1):

Der Punkt am Ende des § 1 Abs. 1 Z 7 wäre durch einen Strichpunkt zu ersetzen. Es wird angeregt, für die Aufzählung in § 1 Abs. 1 die Formatvorlage 52_Ziffer_e1 zu verwenden bzw. sie zur Gänze neu zu erlassen, wofür folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

„(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. Grundverordnung: Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in der jeweils geltenden Fassung;

2. Durchführungsverordnung: Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, in der jeweils geltenden Fassung;
3. ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung;
4. GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung;
5. BSVG: Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der jeweils geltenden Fassung;
6. NVG 1972: Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66/1972, in der jeweils geltenden Fassung;
7. Abkommen: ein von Österreich geschlossener Staatsvertrag im Bereich der sozialen Sicherheit;
8. Hauptverband: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.“

Zu Z 5 (§ 4):

In § 4 Abs. 1 sollte statt von den dem Hauptverband „angehörenden“ Sozialversicherungsträgern besser von den „zum Hauptverband zusammengefassten Sozialversicherungsträgern“ die Rede sein (vgl. Art. 120a Abs. 1 B-VG; § 31 Abs. 1 ASVG).

In § 4 Abs. 2 und 3 sollte statt vom „Ausüben“ von übertragenen „Funktionen“ besser vom „Besorgen“ (vgl. Art. 120a und 120b Abs. 1 B-VG) von „Aufgaben“ (vgl. Art. 120b Abs. 2 B-VG) die Rede sein.

Zu Z 6 (§ 3a neu):

Es wird angeregt, den neuen § 3a in die Novellierungsanordnung der Z 5 einzubeziehen. Andernfalls wäre die neue Paragraphenbezeichnung entsprechend zu formatieren („§ 3a.“).

Zu Z 10 (§ 8a):

Der Überschrift zu § 8a ist zu entnehmen, dass der Anspruch auf Abfindung dann nicht gebühren soll, wenn weniger als 12 österreichische Versicherungsmonate vorliegen. Diese zeitliche Einschränkung findet sich im Text des § 8a jedoch nicht und ergibt sich auch nicht aus den verwiesenen Bestimmungen; es sollte daher in den Text aufgenommen werden.

Zu Z 11 (§ 9j):

In § 9j Abs. 1 Z 1 sieht ein Inkrafttreten des § 1 Abs. 8 vor. Diese Bestimmung gibt es nicht. § 9j Abs. 1 Z 3 sieht ein rückwirkendes Inkrafttreten des § 1 Abs. 1 Z 3 vor. Dieser wird jedoch nicht novelliert.

In § 9j Abs. 3 sollte es statt „angewendet wurde“ besser „anzuwenden war“ lauten; überdies hätte es „Verordnung (EWG)“ zu lauten.


IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Begutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsrundschreiben an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln; die früher vorgesehene Übermittlung von 25 (Papier-)Ausfertigungen ist nicht mehr erforderlich.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. Juli 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	ux8psg8GaesXmapl79S8ZaMQklIhtwAKjtCxb9H8eNBa2GydW1J8NrKedu08uluAscc zMdXD3P9kyXG0BReConZOE/7ASgDMycOy7Ra9W10h7AF9lrjB08RGENUHZvWj6mavhG mdFX7749AjKRIMgOcFwAHfQoFW7nRT1VMlen8=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-07-13T09:03:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	